

SITZUNGSBERICHT

in der Rechtssache C-172/91 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Die Gläubiger zu 1) und 2) waren die Eltern von Thomas Waidmann, der Gläubiger zu 3) war dessen jüngerer Bruder. Thomas Waidmann besuchte eine öffentliche höhere Schule im Bundesland Baden-Württemberg. Zu dieser Schule gehörte ein Landheim in Italien. Dorthin reiste der damals 16jährige Thomas Waidmann im Rahmen einer Schülergruppe, die vom Schuldner begleitet wurde. Dieser war damals als Lehrer an der Schule tätig und stand im Beamtenverhältnis zum Land Baden-Württemberg. Bei einer Gebirgswanderung, auf der der Schuldner die Schülergruppe begleitete, stürzte Thomas Waidmann tödlich ab.

Die Republik Italien leitete gegen den Schuldner vor dem Landesgericht Bozen ein Strafverfahren ein. Diesem Strafverfahren traten die Gläubiger am 22. September 1986 als Nebenkläger bei.

Die darüber ausgestellte gerichtliche Niederschrift wurde dem Schuldner spätestens am 16. Februar 1987 zugestellt. Am 25. Januar 1988 fand die Hauptverhandlung vor dem Straftribunal Bozen statt, in der der Schuldner sich durch einen Rechtsanwalt vertreten ließ. Mit Urteil vom selben Tage verurteilte die Strafkammer den Schuldner wegen fahrlässiger Tötung zu einer Strafe und ferner, gestützt auf Artikel 489 des Codice di procedura penale, „zum Schadensersatz zugunsten

der Zivilpartei (Nebenkläger) ...“, wobei der Schaden der Höhe nach in einem separaten Verfahren festzusetzen ist, wobei jedoch der Zivilpartei unter dem Titel der provisorisch vollstreckbaren Akontozahlung der Betrag von 20 Millionen LIT zugesprochen wird ...“. Das Urteil wurde dem Schuldner zugestellt und rechtskräftig.

2. Auf Antrag der Gläubiger ordnete das Landgericht Ellwangen durch Beschluß vom 29. September 1989 an, das Urteil des Landesgerichts Bozen bezüglich seines zivilrechtlichen Teils mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Der Schuldner legte dagegen Beschwerde ein. Im Beschwerdeverfahren verkündete er dem Land Baden-Württemberg mit der Begründung den Streit, er meine, für den Fall des ihm ungünstigen Ausgangs des Verfahrens einen beamtenrechtlichen Anspruch gegen das Land auf Freistellung von der Schadensersatzpflicht zu haben. Das Land Baden-Württemberg trat dem Rechtsstreit auf seiten des Schuldners als Streithelfer bei.

Das Oberlandesgericht wies die Beschwerde zurück. Zur Begründung führte es unter anderem aus: Der Schuldner habe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach der Behauptung der Gläubiger seinen Wohnsitz, auf jeden Fall aber Vermögen, in das vollstreckt werden könne, nämlich Dienstbezüge. Das Strafurteil des Landesgerichts Bozen behandle eine Zivilsache gemäß Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Übereinkommens. Die Zivilklage sei dem Schuldner rechtzeitig zugestellt worden.

* Verfahrenssprache: Deutsch.

3. Das Oberlandesgericht ließ die Rechtsbeschwerde zu, die sowohl vom Schuldner als auch vom Land Baden-Württemberg eingelegt wurde.

4. Der mit der Rechtsbeschwerde befaßte Bundesgerichtshof stellt zunächst zur Frage der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde des Landes Baden-Württemberg fest, daß ein Dritter nach allgemeinem deutschem Zivilprozeßrecht als Streithelfer einer Partei Rechtsmittel einlegen könne, wenn er ein rechtliches Interesse daran habe, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreit die eine Partei obsiege. Ein solches Interesse leite das Land Baden-Württemberg vorliegend daraus ab, daß es den Schuldner aufgrund beamtenrechtlicher Fürsorgepflicht möglicherweise von Schadensersatzpflichten gegenüber dem Gläubiger freistellen müsse, so daß es den Schaden zu tragen habe.

Die Entscheidung des Landesgerichts Bozen könne nur vollstreckt werden, wenn es sich um eine Zivil- und Handelssache im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Übereinkommens handle. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes sei eine Entscheidung, die in einem Rechtsstreit zwischen einer Behörde und einer Privatperson ergangen sei, den die Behörde im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse geführt habe, vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgeschlossen. Nach deutschem Recht mit Verfassungsrang treffe die Verantwortlichkeit für Schäden, die durch die schuldhaft Verletzung einer Amtspflicht gegenüber einem Dritten entstünden, grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der handelnde Träger eines öffentlichen Amtes stehe. Diese staatliche Stelle könne dann ihrerseits im Falle besonders groben Verschuldens gegen den Amtsträger Rückgriff nehmen, der persönlich dem

Geschädigten nicht hafte. Unabhängig von der dienstrechtlichen Stellung des Lehrers seien Schüler wegen Unfällen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb in die gesetzliche Sozialversicherung einbezogen, so daß Lehrer, die nicht vorsätzlich handelten, von jeder Haftung u. a. gegenüber den Hinterbliebenen eines Schülers freigestellt seien. Die Geschädigten hätten hier statt dessen in Italien den Lehrer persönlich auf Schadensersatz verklagt.

Der Bundesgerichtshof wirft ferner die Frage auf, ob dem Schuldner das verfahrenseinleitende Schriftstück ordnungsmäßig zugestellt worden sei. Hierzu führt er aus, das Verfahren vor dem Landesgericht Bozen sei ein zivilrechtliches Adhäsionsverfahren vor einem Strafgericht gewesen. Der Schuldner habe sich vor dem Strafgericht durch einen Wahlverteidiger vertreten lassen. Er leugne nicht, zur Hauptverhandlung in der Strafsache rechtzeitig und ordnungsmäßig geladen worden zu sein. Daß gegen ihn in diesem Verfahren auch zivilrechtliche Ansprüche erhoben werden sollten, sei ihm durch die ebenfalls rechtzeitig und ordnungsmäßig zugestellte Erklärung der Gläubiger vom 22. September 1986 angekündigt worden. Diese Ansprüche seien allerdings in der zugestellten Erklärung nur allgemein umrissen worden; Angaben zur Anspruchshöhe habe die Erklärung nicht enthalten.

Der Bundesgerichtshof beschäftigt sich schließlich mit der Frage, ob der Schuldner sich auf das Verfahren „eingelassen“ habe. Er habe, soweit festgestellt, nur zum Strafantrag und nicht zum Antrag des Gläubigers auf Zahlung von Schadensersatz Stellung genommen. Dieser letztgenannte Antrag sei in der Hauptverhandlung mündlich gestellt und in einer Niederschrift zu Protokoll genommen worden.

5. Auf der Grundlage dieser Erwägungen hat der Bundesgerichtshof beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof *folgende Fragen* zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1) Schließt Artikel 37 Absatz 2 des Brüsseler Übereinkommens jeden Rechtsbehelf interessierter Dritter gegen die Entscheidung, die über den Rechtsbehelf nach Artikel 36 des Brüsseler Übereinkommens ergangen ist, auch für den Fall aus, daß ihnen nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaates ein Rechtsbehelf zusteht?

2) a) Handelt es sich um eine Zivilsache im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Brüsseler Übereinkommens, wenn der Träger eines öffentlichen Amtes, der durch eine rechtswidrige und schuldhaft Verletzung seiner Amtspflichten einen anderen geschädigt hat, von diesem persönlich auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird?

b) Falls a) bejaht wird: Gilt das auch dann, wenn für den Unfall öffentlich-rechtlicher Sozialversicherungsschutz besteht?

3) Genügt es als ein „das Verfahren einleitendes Schriftstück“ im Sinne von Artikel 27 Nr. 2 des Brüsseler Übereinkommens, wenn dem Beklagten schriftsätzlich angekündigt wird, von ihm werde im Rahmen eines Strafverfahrens auch Ersatz materiellen wie immateriellen Schadens verlangt werden, ohne daß das Schriftstück den Umfang des zu erhebenden zivilrechtlichen Anspruchs näher bezeichnet?

4) Hat sich ein Beklagter nach Artikel 27 Nr. 2 des Brüsseler Übereinkommens auf das Verfahren eingelassen, wenn es sich um einen Antrag auf Schadensersatz im Zusammenhang mit einer öffentlichen Klage vor dem Strafgericht (Artikel 5 Nr. 4 des Brüsseler Übereinkommens) handelt und der Schuldner in der Hauptverhandlung durch einen Wahlverteidiger zwar zu der öffentlichen Klage, nicht aber zu der ebenfalls in Anwesenheit des Verteidigers mündlich verhandelten Zivilklage Stellung nimmt?

6. Der Vorlagebeschluß ist am 2. Juli 1991 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

7. Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die EWG-Satzung des Gerichtshofes haben die Rechtsbeschwerdegegner des Ausgangsverfahrens, Hans und Elisabeth Waidmann sowie Stefan Waidmann, vertreten durch Rechtsanwalt E. Kersten, die deutsche Regierung, vertreten durch C. Böhmer als Bevollmächtigten, die italienische Regierung, vertreten durch O. Fiumara als Bevollmächtigten, und die Kommission, vertreten durch P. van Nuffel als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt W. D. Krause-Ablass, schriftliche Erklärungen eingereicht.

II — Zusammenfassung der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen

A — Zur ersten Frage

1. Nach Ansicht der *Rechtsbeschwerdegegner des Ausgangsverfahrens* sind die in der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Auslegung von Artikel 36 des Übereinkommens entwickelten Rechtsgrundsätze, wonach

diese Bestimmung jeden Rechtsbehelf interessierter Dritter gegen die Entscheidung, mit der die Zwangsvollstreckung zugelassen worden sei, auch für den Fall ausschließe, daß ihnen nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats ein Rechtsbehelf zustehe (Urteil vom 2. Juli 1985 in der Rechtssache 148/84, Deutsche Genossenschaftsbank, Slg. 1985, 1981), auch auf die „weitere Beschwerde“ nach Artikel 37 des Übereinkommens anzuwenden. Eine weitere Beschwerde beruhe nämlich stets auf einem Rechtsbehelf des Artikels 36 des Übereinkommens.

2. Die *deutsche Regierung* verweist zunächst darauf, daß der Gerichtshof im Urteil vom 2. Juli 1985 in der Rechtssache 148/84 (a. a. O.) bereits entschieden habe, daß Artikel 36 des Übereinkommens Rechtsbehelfe ausschließe, die das nationale Recht interessierten Dritten gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung eröffne.

Die Gründe dieses Urteils trügen auch den Ausschluß derartiger Rechtsbehelfe im Rahmen von Artikel 37 des Übereinkommens. Der Gerichtshof habe dort nämlich im einzelnen ausgeführt, daß das Hauptziel des Übereinkommens darin bestehe, die Verfahren im Vollstreckungsstaat zu vereinfachen; zur Erreichung dieses Ziels sei in dem Übereinkommen ein Verfahren über die Zulassung der Zwangsvollstreckung geschaffen worden, das auch für den Bereich der Rechtsschutzmöglichkeiten ein eigenständiges und geschlossenes System darstelle. Unter diese Rechtsschutzmöglichkeiten falle auch der Rechtsbehelf des Artikels 37 des Brüsseler Übereinkommens.

Weiterhin erscheine es systemwidrig, zu Beginn des Instanzenzuges, das heißt im Verfahren nach Artikel 36 des Übereinkommens, ausgeschlossene Rechtsbehelfe in einem höheren Rechtszug zuzulassen.

Insgesamt gesehen schließe Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens somit jeden im nationalen Recht gewährten Rechtsbehelf interessierter Dritter gegen die nach Artikel 36 des Übereinkommens ergangene Entscheidung aus.

3. Nach Ansicht der *italienischen Regierung* muß die Frage, ob nach dem Übereinkommen der Beitritt eines Dritten in dem auf die Beschwerde folgenden Verfahren mit dem Ziel zulässig ist, eigene Anfechtungsgründe geltend zu machen, verneint werden. Wenn der Dritte, wie im Urteil des Gerichtshofes vom 2. Juli 1985 in der Rechtssache 148/84 (a. a. O.) festgestellt worden sei, keine Beschwerde einlegen könne, gebe es wohl keinen Grund, die Zulässigkeit einer Intervention zur Geltendmachung eigener Anfechtungsgründe zu bejahen.

4. Die *Kommission* stellt zunächst fest, daß gemäß Artikel 36 Absatz 1 im Falle der Zulassung der Zwangsvollstreckung der Schuldner gegen diese Entscheidung einen Rechtsbehelf einlegen könne. Gemäß Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens finde gegen die Entscheidung, die über den Rechtsbehelf ergangen sei, in der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsbeschwerde statt. In der obengenannten Rechtssache 148/84 habe der Gerichtshof die Frage, ob der Rechtsbehelf gemäß Artikel 36 auch durch interessierte Dritte, denen nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats ein Rechtsbehelf zustehe, eingelegt werden könne, bereits verneint.

Der gleiche Grundsatz müsse auch für die Beschwerde gemäß Artikel 37 des Überein-

kommens gelten. Nach Auffassung der Kommission können für den weiteren Rechtsbehelf gemäß Artikel 37 keine anderen Erwägungen gelten als für den Rechtsbehelf gemäß Artikel 36. Es würde dem Ziel des Übereinkommens, das Verfahren im Vollstreckungsstaat zu vereinfachen, zuwiderlaufen, wenn man einem interessierten Dritten die Einlegung des Rechtsbehelfs gemäß Artikel 36 versagte, ihm jedoch in der folgenden Instanz, dem Rechtsbehelf gemäß Artikel 37, die Beteiligung am Verfahren erlaubte. Auch wenn die Überprüfung der Rechtsbehelfsentscheidung im Verfahren gemäß Artikel 37 Absatz 2 auf Rechtsfragen beschränkt sei, könne ein interessierter Dritter, der sich am vorangegangenen Verfahren gemäß Artikel 36 nicht habe beteiligen können, neue Gesichtspunkte in das Verfahren einführen, die zu einer Verzögerung führen könnten.

Auch der Umstand, daß im vorliegenden Verfahren der Rechtsbehelf gemäß Artikel 37 Absatz 2 nicht nur durch den Dritten, sondern auch durch den Schuldner selbst eingelegt worden sei, rechtfertige keine abweichende Beurteilung. Durch die Tatsache, daß sich neben dem Schuldner ein Dritter am Verfahren beteilige, könnten sich erhebliche Verfahrensverzögerungen ergeben.

Die Kommission schlägt deshalb vor, die erste Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens schließt jeden Rechtsbehelf interessierter Dritter gegen die Entscheidung, die über den Rechtsbehelf nach Artikel 36 des Übereinkommens ergangen ist, auch für den Fall aus, daß dem interessierten Dritten nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats ein Rechtsbehelf zusteht.

B — Zur zweiten Frage

1. Die *Rechtsbeschwerdegegner des Ausgangsverfahrens* machen geltend, daß die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 1 Satz 1 des Übereinkommens im vorliegenden Fall gegeben seien. Die Gläubiger hätten den Schädiger in Italien persönlich auf Schadensersatz in Anspruch nehmen können, ohne daß dem sich auf die deutsche Rechtsordnung beziehende Erwägungen entgegenstanden hätten. Der vorliegende Fall betreffe nicht eine Klage gegen einen Staat oder eine Behörde, sondern eine Beteiligung von Privatpersonen auf beiden Seiten des Verfahrens.

2. Die *deutsche Regierung* bemerkt zunächst, daß der Gerichtshof sich in ständiger Rechtsprechung für eine autonome Qualifikation des Begriffs der „Zivil- und Handelssache“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens ausgesprochen habe. Im einzelnen habe der Gerichtshof im Urteil vom 14. Oktober 1976 in der Rechtssache 29/76 (LTU/Eurocontrol, Slg. 1976, 1541) ausgeführt, daß das Brüsseler Übereinkommen auf einen Rechtsstreit nicht anwendbar sei, den eine Behörde mit einer Privatperson im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse führe.

Ein derartiger Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse ist nach Auffassung der Bundesregierung gegeben, wenn das Ergebnis des Verfahrens zwischen der Behörde und einer Privatperson von der Rechtmäßigkeit eines hoheitlichen Handelns abhängt. Demzufolge sei der vom Gerichtshof geforderte Zusammenhang zu bejahen, wenn als Folge der Verletzung einer Amtspflicht ein Schadensersatzanspruch gegen den Staat (Amtshaftungsanspruch) geltend gemacht werde.

Das Übereinkommen sei auch dann nicht anwendbar, wenn es um die Eigenhaftung des Beamten aufgrund eines hoheitlichen Handelns gehe.

Daß in diesen Fällen öffentlich-rechtlicher Sozialversicherungsschutz bestehen könne, bestätige lediglich die hier vertretene Auffassung.

Bei der Beantwortung der Frage, ob das Übereinkommen derartige Sachverhalte erfasse, sollte in diesen Konstellationen nicht von der Person des Anspruchsgegners (Privatperson) und auch nicht vom Charakter der Haftungsnorm ausgegangen werden. Entscheidend erscheine auch hier die den Prozeß typischerweise prägende Materie. Dies sei wie bei den Amtshaftungsansprüchen die Frage, ob ein rechtswidriges hoheitliches Handeln vorliege. Da die Kernfrage bei der Amtshaftung und der Eigenhaftung des Beamten identisch sei, seien auch die gegen den Beamten selbst gerichteten Ansprüche vom Anwendungsbereich des Übereinkommens auszunehmen. Hierfür spreche auch der enge Zusammenhang zwischen der Eigenhaftung des Staatsbediensteten und der Amtshaftung.

Es handele sich um einheitliche Haftungssysteme, die Regelmöglichkeiten oder gar eine kumulative Haftung des Staates und des Amtsträgers vorsehen könnten. Gegenüber derart eng zusammenhängenden Materien erscheine eine einheitliche Haltung aus der Sicht des Brüsseler Übereinkommens angebracht. Diese könne wegen der im Kern öffentlich-rechtlichen Materie nur dahin gehen, auch die Eigenhaftung des Beamten vom sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens auszunehmen.

Die deutsche Regierung schlägt daher dem Gerichtshof folgende Antwort auf die zweite Frage vor:

Es handelt sich um keine Zivilsache im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Brüsseler Übereinkommens, wenn der Träger eines öffentlichen Amtes, der durch eine rechtswidrige und schuldhaft Verletzung seiner Amtspflicht einen anderen geschädigt hat, von diesem persönlich auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Nach Ansicht der deutschen Regierung erübrigt sich die Beantwortung der weiteren Fragen, da das Übereinkommen nicht anwendbar sei.

3. Nach der Feststellung, daß das Übereinkommen ausschließlich für Zivil- und Handelssachen gelte, führt die *italienische Regierung* aus, aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ergebe sich, daß für die Auslegung des Begriffs „Zivil- und Handelssachen“ die Zielsetzungen und die Systematik des Übereinkommens sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der innerstaatlichen Rechtsordnungen ergäben, herangezogen werden müßten (Urteil des Gerichtshofes vom 14. Oktober 1976 in der Rechtssache 29/76, a. a. O.).

Wenn aber — wie der Gerichtshof entschieden habe — außer Frage stehe, daß eine Entscheidung, die in einem Rechtsstreit zwischen einer Behörde und einer Privatperson ergangen sei, den die Behörde im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse geführt habe, vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sei (Rechtssache 29/76, a. a. O.), so stehe es in allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ebenso außer Frage, daß in den Anwendungsbereich des Übereinkommens dagegen ein Rechtsstreit falle, in dem der Geschädigte gegen eine öffentliche Verwaltung und/oder ihren Bediensteten vorgehe, um dessen deliktische Haftung feststellen zu lassen, da es nicht auf das öffentlich-rechtliche Verhältnis, sondern vielmehr auf den Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz des „neminem laedere“ ankomme.

Im vorliegenden Fall gehe es gerade um ein Urteil, das auf eine Schadensersatzklage ergangen sei, die gegen einen öffentlichen Bediensteten erhoben worden sei, weil er gegen diesen allgemeinen Grundsatz verstoßen habe; weder die Freistellungsbeziehungen zwischen der öffentlichen Verwaltung und dem Beamten oder das Bestehen eines eventuellen Versicherungsschutzes noch die Grenzen der persönlichen Haftung des öffentlichen Bediensteten in dem Staat, dem er angehöre, seien erheblich, da die erhobene Zivilklage sich ausschließlich auf die deliktische Haftung wegen einer in einem anderen Mitgliedstaat begangenen Tat beziehe und da nach den üblichen Normen des internationalen Privatrechts „außervertragliche Schuldverhältnisse ... durch das Recht des Ortes bestimmt [werden], an dem die Tatsache eingetreten ist, aus der sie entstanden sind“ (Artikel 25 Absatz 2 der Bestimmungen über das Gesetz im allgemeinen, die dem italienischen Zivilgesetz vorangestellt sind; siehe auch für die Zuständigkeit Artikel 5 Nr. 3 des Übereinkommens).

4. Die *Kommission* stellt zunächst fest, daß der Begriff „Zivil- und Handelssachen“ nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes vertragsautonom auszulegen sei. Bei der Auslegung dieses Begriffs seien die Zielsetzungen und die Systematik des Übereinkommens sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der innerstaatlichen Rechtsordnungen ergäben, zu berücksichtigen (Urteil vom 14. Oktober 1976 in der Rechtssache 29/76, LTU/Eurocontrol, Slg. 1976, 1541). Überdies habe der Gerichtshof zur Abgrenzung zwischen zivil- und öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten ausgeführt, zwar könnten bestimmte Entscheidungen, die in Verfahren ergingen, in denen sich eine Behörde und eine Privatperson gegenüberstünden, unter das Übereinkommen fallen, doch verhalte es sich anders, wenn die Behörde einen Rechtsstreit im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse führe (a. a. O.).

Angesichts dieser Rechtsprechung hänge die Beantwortung der Vorlagefrage davon ab, ob der Rechtsstreit, soweit es um Schadensersatzansprüche der Gläubiger gegen den Schuldner gehe, die Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch den Schuldner in seiner Eigenschaft als beamteter Lehrer an einer öffentlichen Schule betreffe.

Der Unfall, der Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits sei, habe sich nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sondern in Italien ereignet. Selbst wenn der Lehrer bei Ausübung seiner Pflichten gegenüber den Schülern nach deutschem Recht hoheitliche Befugnisse wahrgenommen haben sollte, so könnten solche hoheitlichen Befugnisse nach dem Territorialitätsgrundsatz nur im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, nicht

jedoch in einem anderen Staat, ausgeübt werden. Es sei folglich davon auszugehen, daß die Rechtsbeziehungen zwischen Lehrer und Schüler am Unfallort in Italien nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen seien. Die Frage der Haftung des Schuldners richte sich entsprechend dem internationalprivatrechtlichen Grundsatz der „lex loci delicti“ nach italienischem Deliktsrecht.

Die Kommission untersucht anschließend das Schulwesen in der Bundesrepublik Deutschland und führt aus, im vorliegenden Fall sei der Schuldner als beamteter Lehrer an einer öffentlichen Schule für die Aufsicht über die ihm anvertrauten Schüler während der Reise nach Italien verantwortlich gewesen. Insoweit habe der Schuldner nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsverständnis in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gehandelt mit der Folge, daß nach deutschem Recht die Haftung grundsätzlich nicht ihn persönlich, sondern den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er gestanden habe, treffe.

Die Beurteilung nach deutschem Recht könne jedoch nicht unbesehen für die Qualifikation des Begriffs „Zivil- und Handelssache“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Übereinkommens übernommen werden, da die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Übereinkommens im Interesse einer einheitlichen Auslegung in allen Vertragsstaaten vertragsautonom zu interpretieren seien. Infolgedessen dürften nur solche Rechtsstreitigkeiten von der Anwendbarkeit des Übereinkommens ausgenommen werden, in denen der Staat oder eine öffentliche Körperschaft eindeutig in Ausübung hoheitlicher Befugnisse tätig geworden sei. Bei öffentlichen Schulen könne dies insbesondere für Prüfungsentscheidungen, disziplinarische Maßnahmen gegenüber Schülern und ähnli-

che Maßnahmen, die unmittelbarer Ausfluß der hoheitlichen Schulbefugnisse seien, in Betracht kommen. Etwas anderes gelte dagegen, wenn die Schule oder der einzelne Lehrer die gleichen Aufgaben wahrnehmen wie Privatpersonen, z. B. bei Verkehrssicherungspflichten, bei Durchführung eines Schulausflugs oder einer Schulreise wie im vorliegenden Fall. Hier unterschieden sich die Aufgaben der Schule und des Lehrers nicht von den Verpflichtungen von Privatpersonen. Die Beaufsichtigung der Schüler während einer Schulreise erfolge nach den gleichen Regeln, wie sie für vergleichbare Veranstaltungen unter Privatpersonen gälten, z. B. Reiseveranstaltungen, Bergtouren u. s. w. Der die Schüler beaufsichtigende Lehrer habe die gleichen Sorgfaltspflichten zu beachten wie ein privater Reiseveranstalter oder ein Bergführer, die alle den Sorgfaltspflichten des Privatrechts unterlägen.

Für die Beurteilung der vorliegenden Rechtsache könne auch der Umstand keine Rolle spielen, daß nach deutschem Recht der Lehrer für die Verletzung von Aufsichtspflichten in der Regel nicht selbst hafte, sondern die Haftung sich gegen den Staat oder die Körperschaft richte, in deren Dienst er stehe. Eine solche Haftungsfreistellung bedeute nicht notwendig, daß der von der Haftung freigestellte Lehrer hoheitlich gehandelt habe. Dies zeige sich daran, daß es entsprechende Haftungsfreistellungen auch im zivilrechtlichen Bereich nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die gesetzliche Unfallversicherung gebe.

Wenn Unfälle im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb nach deutschem Recht in die

gesetzliche Unfallversicherung einbezogen seien und infolgedessen denselben Haftungs-freistellungen wie Arbeitsunfälle unterlägen, so spreche dies eher gegen die öffentlich-rechtliche und für die zivilrechtliche Natur des betreffenden Rechtsverhältnisses zwischen Lehrer und Schüler.

Die Kommission stellt zusammenfassend fest, daß der Schuldner bei der Wahrnehmung seiner Aufsichtspflicht gegenüber den ihm anvertrauten Schülern in Italien nicht „hoheitlich“ tätig gewesen sei. Dies ergebe sich schon daraus, daß am Unfallort in Italien eine Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch den Schuldner nicht zulässig gewesen sei. Unabhängig davon, wo der Unfall sich ereignet habe, sei die Aufsichtspflicht des Schuldners im Rahmen des Übereinkommens jedoch grundsätzlich als privatrechtliche Verpflichtung zu qualifizieren, da der Schuldner in gleicher Weise wie Privatpersonen (z. B. Reiseleiter) den zivilrechtlichen Sorgfaltspflichten unterlegen habe. Der Umstand, daß Schulunfälle in die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland einbezogen seien und damit die Regelungen über die Freistellung von Betriebsangehörigen und Arbeitgebern von der zivilrechtlichen Haftung auch im Verhältnis Lehrer — Schüler gälten, spreche ebenfalls für den zivilrechtlichen Charakter. Bei dem vor dem Landesgericht Bozen anhängigen Schadensersatzanspruch handele es sich somit um eine zivilrechtliche Streitigkeit, die den Bestimmungen des Übereinkommens unterliege.

Die Kommission schlägt daher vor, die zweite Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

Wird ein an einer öffentlichen Schule in Deutschland als Beamter tätiger Lehrer wegen eines Unfalls, den ein von ihm betreuter Schüler auf einer Schulreise im Gebiet eines anderen Vertragsstaats erlitten hat, vor den Gerichten dieses Vertragsstaats von den Angehörigen auf Ersatz der mit diesem Unfall verbundenen materiellen und immateriellen Schäden in Anspruch genommen, so handelt es sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Übereinkommens, ohne Rücksicht darauf, daß nach deutschem Recht die Haftung grundsätzlich den Staat oder den öffentlich-rechtlichen Schulträger trifft, und ohne Rücksicht darauf, daß für den Unfall öffentlich-rechtlicher Sozialversicherungsschutz besteht.

C — Zur dritten Frage

1. Den *Rechtsbeschwerdegegnern des Ausgangsverfahrens* zufolge mußten die hier feststehenden Umstände zur Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 27 Nr. 2 des Übereinkommens genügen, zumal der Schuldner durch einen Rechtsanwalt als Wahlverteidiger vertreten gewesen sei. Angaben zur Anspruchshöhe habe das einleitende Schriftstück vom 22. September 1986 nicht zu enthalten brauchen, da diese Ansprüche jedenfalls in der Hauptverhandlung bekanntgegeben worden seien.

2. Die *italienische Regierung* weist darauf hin, daß die dritte Vorlagefrage lediglich dahin gehe, ob ein verfahrenseinleitendes Schriftstück, in dem der Umfang des zu erhebenden zivilrechtlichen Anspruchs nicht näher bezeichnet werde, den Mindestanforderungen genüge, die sich schlüssig aus Artikel 27 Nr. 2 des Übereinkommens ergäben.

Diese Frage sei zu bejahen. Nach den für die Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruchs im Strafprozeß geltenden Normen könne die Zivilklage nur erhoben werden, um den Ersatz des Vermögensschadens oder Nichtvermögensschadens zu erreichen, der Folge der Straftat sei, derentwegen das Verfahren durchgeführt werde. Die Zivilpartei sei außerdem verpflichtet, den von ihr geltend gemachten Anspruch — sei es auch nur summarisch — zu begründen und schließlich die eigenen Anträge anzugeben: Es sei möglich, das „quantum debeatur“ nicht genau anzugeben (wie es im übrigen auch bei einer normalen Zivilklage vor einem Zivilgericht nicht angegeben zu werden brauche), da seine Festsetzung sich als Folge anschließe und in den Grenzen dessen vorzunehmen sei, was nach der erhobenen und genau spezifizierten Klage tatsächlich zustehe.

3. Die *Kommission* weist zunächst darauf hin, daß Artikel 27 Nr. 2 nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes dem Schutz des rechtlichen Gehörs des Beklagten diene. Sie führt sodann aus, um dem Beklagten eine ordnungsgemäße Verteidigung zu ermöglichen, sei es erforderlich, daß er rechtzeitig durch das verfahrenseinleitende Schriftstück erfahre, welcher Anspruch gegen ihn geltend gemacht werde. Hierzu benötige er zumindest eine generelle Kenntnis über die Art des erhobenen Anspruchs und des anhängigen Verfahrens.

Wenn ein Strafverfahren anhängig sei, brauche der Angeklagte in der Regel nicht damit zu rechnen, daß im Strafverfahren gleichzeitig auch über zivilrechtliche Ersatzansprüche gegen ihn entschieden werde. Um den Erfordernissen gemäß Artikel 27 Nr. 2 des Übereinkommens Rechnung zu tragen, müsse man deshalb verlangen, daß im Fall der Verbindung zivilrechtlicher Ansprüche mit dem

Strafverfahren dem Angeklagten nicht nur die Eröffnung des Strafverfahrens, sondern auch die Erhebung zivilrechtlicher Ansprüche mitgeteilt werde.

Dagegen könne der Beklagte nicht immer damit rechnen, daß ihm mit dem verfahrenseinleitenden Schriftstück nähere Einzelheiten über Grund oder Höhe des erhobenen Anspruchs mitgeteilt würden. Es genüge, daß der Beklagte durch dieses Schriftstück generelle Kenntnis über die Art des erhobenen Anspruchs und des anhängigen Verfahrens erhalte.

Die Kommission schlägt dem Gerichtshof deshalb vor, die dritte Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

Als ein das „Verfahren einleitende Schriftstück“ im Sinne von Artikel 27 Nr. 2 des Übereinkommens ist die schriftliche Benachrichtigung des Beklagten über die Einleitung eines Strafverfahrens anzusehen, wenn der Beklagte zugleich davon unterrichtet wird, daß im Rahmen des Strafverfahrens auch Ersatz materieller wie immaterieller Schäden verlangt werde, ohne daß die Benachrichtigung den Umfang des zu erhebenden zivilrechtlichen Anspruchs näher bezeichnet.

D — Zur vierten Frage

1. Die *Rechtsbeschwerdegegner des Ausgangsverfahrens* vertreten die Auffassung, wenn ein Schuldner im Strafverfahren und im gleichzeitigen Adhäsionsverfahren durch einen Rechtsanwalt als Wahlverteidiger vertreten sei und ferner die Geltendmachung

von Schadensersatzansprüchen aufgrund vorangegangener Zustellung erfolgt sei, dann müsse es als ausreichend angesehen werden, daß überhaupt eine Einlassung erfolgt sei. Die Einlassung zum Strafantrag habe also genügen müssen, ohne daß ausdrücklich noch zum Schadensersatzanspruch Stellung genommen worden sei. Der eine Antrag habe den anderen vom Grunde her automatisch eingeschlossen.

2. Die *italienische Regierung* bemerkt zur vierten Vorlagefrage zunächst, Artikel II Absatz 1 des dem Übereinkommen beigefügten Protokolls bestimme, daß Personen, die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat hätten und die vor den Strafgerichten eines anderen Vertragsstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besäßen, wegen einer fahrlässig begangenen Straftat verfolgt würden, sich von hierzu befugten Personen verteidigen lassen könnten, selbst wenn sie persönlich nicht erschienen.

Sodann weist sie darauf hin, daß die Verteidigung des Angeklagten in der italienischen Rechtsordnung auf jeden Fall sichergestellt sei, auch wenn er in der Verhandlung nicht anwesend sei und/oder keinen Wahlverteidiger bestelle, und daß nach dem vorschriftsmäßigen Beitritt der Zivilpartei zum Verfahren keine besondere Einlassung des Angeklagten für die zivilrechtliche Seite des Verfahrens erforderlich sei, so daß der Wahl- oder Pflichtverteidiger die Verteidigung des Angeklagten sowohl für die strafrechtliche Seite des Verfahrens als auch — automatisch — für die zivilrechtliche Seite wahrnehme, ohne daß es einer besonderen Vollmacht für diesen zweiten Aspekt bedürfte.

Da der Angeklagte rechtlich die Möglichkeit gehabt habe, sich auch gegenüber der gegen ihn im Strafprozeß erhobenen Zivilklage sachgerecht zu beteiligen, könne der Umstand, daß der Verteidiger des Angeklagten tatsächlich zu dieser Zivilklage nicht besonders Stellung genommen habe, für die Vollstreckbarkeitserklärung wohl nicht erheblich sein.

3. Die *Kommission* verweist zunächst darauf, daß gemäß Artikel II des Protokolls zum Übereinkommen eine Person, die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat habe, und die vor den Strafgerichten eines anderen Vertragsstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitze, wegen einer fahrlässig begangenen Straftat verfolgt werde, das Recht habe, sich von einer hierzu befugten Person verteidigen zu lassen, selbst wenn sie persönlich nicht erscheine.

Die Kommission nimmt sodann auf den in Artikel 27 Nr. 2 des Übereinkommens verwendeten Begriff der Einlassung Bezug. Eine Auslegung dieses Begriffs müsse sich am Zweck dieser Bestimmung — der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs für den Beklagten — orientieren. Im Hinblick darauf werde man als Einlassung jedes Verhandeln ansehen müssen, aus dem sich ergebe, daß der Beklagte von dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren Kenntnis erlangt habe und daß er sich gegen den Angriff des Klägers verteidigen wolle, es sei denn, sein Vorbringen beschränke sich darauf, den Fortgang des Verfahrens zu rügen, weil die Zustellung nicht ordnungsgemäß oder zu spät erfolgt sei.

Wenn ein Angeklagter/Beklagter in Kenntnis der gegen ihn im Rahmen des Strafverfahrens geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprü-

che durch seinen Verteidiger in der Verhandlung vor dem Gericht zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung nehme, so sei dies grundsätzlich als eine Einlassung zum Verfahren insgesamt anzusehen, ohne daß eine Unterscheidung zwischen den strafrechtlichen Vorwürfen einerseits und den zivilrechtlichen Ansprüchen andererseits zu machen sei.

Die Kommission schlägt dem Gerichtshof daher vor, die vierte Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

Im Falle eines Antrags auf Schadensersatz im Zusammenhang mit einer öffentlichen Klage vor dem Strafgericht (Artikel 5 Nr. 4 des

Übereinkommens) genügt es für die Einlassung des Beklagten nach Artikel 27 Nr. 2 des Übereinkommens, wenn dieser in der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger vertreten ist, der zu der öffentlichen Klage, nicht aber zu der ebenfalls in Anwesenheit des Verteidigers mündlich verhandelten Zivilklage Stellung nimmt, es sei denn, die Einlassung zu der Zivilklage wird wegen nicht ordnungsmäßiger und nicht rechtzeitiger Zustellung der Zivilklage ausdrücklich verweigert.

M. Díez de Velasco

Berichterstatler